

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wir blicken in vielerlei Hinsicht auf ein bemerkenswertes Jahr 2020 zurück. Das Kindschaftsrecht wurde hier unter anderem geprägt durch die (weitere) Aufarbeitung der schrecklichen Missbrauchsfälle in Staufen, Müns-ter und Lüdge. Daneben haben die Diskussion um die (verfahrensrechtlichen) Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Reformvorhaben im Kind-schaftsrecht das Bild beherrscht.

Die im Zusammenhang mit der Gefahr des sexuellen Missbrauchs stehenden Kinderschutzfälle nehmen in der Praxis inzwischen einen signifikanten Raum ein. Dabei kam es zuletzt – im Wesentlichen zu Recht – auch zu heftiger Kri-tik an der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes durch die Familiengerichte, die jedenfalls in jüngerer Vergangenheit weniger vom Bundesver-fassungsgericht und vermehrt vom Bundesgerichtshof geprägt worden ist. Dessen Rechtsprechung ist, insbesondere in den Fällen der Gefährdung des Kindes durch sexuelle Gewalt, nicht unumstritten und man darf gespannt sein, wann und wie der Bundesgerichtshof auch vor dem Hintergrund der geäußerten Kritik künftig Position beziehen wird.

Da die Pandemie unser gesellschaftliches Leben in diesem Jahr leider in wei-ten Teilen beherrscht, macht sie auch vor dem Kindschaftsrecht nicht halt. Die Auswirkungen auf den Kinderschutz werden noch analysiert. Immerhin haben sich die Familiengerichte nahezu einhellig und in erfreulicher Weise deutlich dahin positioniert, dass Corona per se nicht zur Umgangsverweige-rung berechtigt. Die Auswirkungen der Pandemie auf die familiengerichtliche Praxis sind gewaltig, wenngleich die Amtsgerichte, soweit ersichtlich, sicher-stellen, dass die vorrangigen kindschaftsrechtlichen Verfahren in rechtsstaat-lich unbedenklicher Weise weiterbearbeitet werden. Unbeschadet dessen werden die Familiengerichte in jedem Einzelfall zu prüfen haben, wie etwa die Durchführung der persönlichen Anhörungen(en) zu erfolgen hat. Zu kreativen Lösungen kann hier nur ermutigt werden.

Schließlich wurde das vergangene Jahr von Reformdiskussionen geprägt. Es ist sehr erfreulich, dass immerhin nun ein Regierungsentwurf vorliegt, der die gesetzlichen Anforderungen für die Tätigkeiten als Familienrichter und Ver-fahrensbeistand wesentlich erhöhen soll. Leider findet sich in diesem Entwurf auch eine sehr überwiegend deutlich kritisierte Erschwernis des Rechtsmittel-verfahrens, denn es ist auch vorgesehen, dass unter anderem in Kinder-schutzverfahren, selbst bei völlig aussichtslosen Beschwerden, sämtliche per-sönliche Anhörungen nochmals durchgeführt werden sollen. Dies muss dringend korrigiert werden. Gleiches gilt für die völlig verunglückte Regelung zur sogenannten Dauerverbleibensanordnung für Pflegekinder. Diese sieht in der Entwurfsfassung des KJSG keine wirkliche Verbesserung für diese Kinder vor. Es ist sogar zu befürchten, dass durch das vorgesehene Antragsrecht der leiblichen Eltern auf Einleitung eines Abänderungsverfahrens das Grund-sicherheitsbedürfnis vulnerabler Kinder weiter konterkariert wird und neue Gefährdungslagen geschaffen werden.

Es bleibt zu hoffen, dass das Jahr 2021 (auch) für das Kindschaftsrecht ein „besseres“ Jahr wird. Dies und einen guten Start in das neue Jahr wünscht Ihnen im Namen der gesamten Schriftleitung

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	447
Aufsätze · Beiträge · Berichte	448
<i>Heike Wunderlich</i> Die lang erwartete Vormundschaftsrechtsreform	448
<i>Jan Kepert</i> Die Wirksamkeit der Inobhutnahme	455
<i>Christine Köckeritz/Katja Nowacki</i> Die Bindungstheorie – Teil 2	458
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> Widerruf und Entziehung der Trägerschaft von Jugendämtern kreisangehöriger Städte und Gemeinden in Deutschland	463
Rechtsprechung	469
Kindesanhörung durch den ersuchten Richter im Beschwerdeverfahren BVerfG, Beschluss vom 13.5.2020 – 1 BvR 663/19	469
Kinderschutzmaßnahmen bei Verdacht von pädophilen Neigungen des Vaters OLG Koblenz, Beschluss vom 4.6.2020 – 7 UF 201/20	470
Abstandnahme vom Umgangswunsch OLG Brandenburg, Beschluss vom 15.6.2020 – 13 UF 57/20	473
Rückführung des Kindes zur Pflegemutter trotz Verurteilung des Pflegevaters wegen Besitzes kinderpornografischer Schriften OLG Brandenburg, Beschluss vom 17.6.2020 – 9 UF 212/19	475
Verfahrensverzögerung wegen Corona-Notbetrieb im Familiengericht KG, Beschluss vom 25.6.2020 – 17 WF 1028/20	478
Kein Anspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr VGH Mannheim, Beschluss vom 21.7.2020 – 12 S 1545/20	480
Verbandsinformation	485
Impressum	457



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder
und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwort.)
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main